



Verordnung
über die Gebühren für die Benützung
der Anlagen und Räume der
Gemeinde Altishofen
(Gebührenverordnung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Aufwendungen des Haus- oder Anlagewarts	3
3.	Veranstaltungen über mehrere Tage	3
4.	Veranstaltungen mit hohem Reinigungs- und Nebenkostenaufwand	4
5.	Gebühren	4
6.	Belegungstyp 1	4
7.	Belegungstyp 2	6
8.	Nebenkosten (Typ 1/2)	7
9.	Inkrafttreten	7

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

1. Grundlagen

¹ Gestützt auf Art. 26 des Reglements über den Betrieb und die Benützung der Anlagen und Räume erlässt der Gemeinderat die vorliegende Verordnung.

² Die vorliegende Gebührenverordnung regelt die Gebühren der Anlagen und Räume der Gemeinde Altishofen für

- Schulanlage Ortsteil Altishofen
- Schulanlage Ortsteil Ebersecken
- Schlosshofscheune
- Gemeindehaus Ebersecken

2. Aufwendungen des Haus- oder Anlagewarts

Die Antrittsinstruktion, Übergabe und Abnahme sind im Mietpreis enthalten.

Alle anderen Arbeiten werden wie folgt in Rechnung gestellt.

Tarif

Montag - Samstag von 07:00 – 22:00 Uhr	Fr. 50.– /h
Montag - Samstag von 22:00 – 07:00 Uhr	Fr. 65.– /h
Sonn- und Feiertagen	Fr. 65.– /h

Die effektive Stundenabrechnung erfolgt nach dem Anlass. Bei Proben erfolgt die Stundenabrechnung nach effektivem Aufwand.

3. Veranstaltungen über mehrere Tage

Bei Veranstaltungen, welche die Anlagen über mehrere Tage beanspruchen gelten folgende Grundsätze:

- Bei Veranstaltungen, die den gesetzlichen Betrieb der Anlage verunmöglichen oder mit mehr als 50% einschränken, werden bei der Gebührenerhebung in der Form von o-Tagen berücksichtigt
- Dabei werden Tage, in denen die Anlage normalerweise nicht benutzt wird (Wochenenden, allgemeine Ferien) nicht berücksichtigt.
- Bei Aufbauarbeiten während den Schulwochen werden sämtliche Nutzungstage seit Beginn der Aufbauarbeiten bei der Gebührenerhebung bis zum Anlass berücksichtigt.
- Veranstaltungen, die so konzipiert sind, dass der gesetzliche Betrieb der Anlage zwar eingeschränkt aber trotzdem gewährleistet werden kann, werden die o-Tage nicht berücksichtigt (z.B. Theater: nur eine Halle belegt, Musikschulunterricht im Singsaal/Bühne möglich)

Der Anlagebetreiber legt die Grundsätze für die Berücksichtigung der o-Tage bei der Reservation fest.

4. Veranstaltungen mit hohem Reinigungs- und Nebenkostenaufwand

¹ Bei Veranstaltungen mit größerem Energieverbrauch, Reinigungs- und Infrastrukturaufwand werden diese in Form von Pauschalen pro Nutzung in Rechnung gestellt.

² Verbrauchsmaterial wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Der Anlagebetreiber legt die Grundsätze für die Verrechnung der Nebenkosten bei der Reservation fest.

5. Gebühren

¹ Die Gebühren sind in 2 Belegungstypen eingeteilt.

- Belegungstyp 1
 - o Gemeindeorgane, Schule, Vereine, Veranstaltungen mit und ohne Kursgelder und dergleichen.
- Belegungstyp 2
 - o Kommerzielle Feste / Veranstaltungen

² Sämtliche gebuchte Zeiten werden verrechnet.

6. Belegungstyp 1

Mehrzweckanlage

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Ganzes EG/OG	60.-	250.-	325.-	100.-
Beide Hallen	30.-	150.-	225.-	75.-
Gerätehalle	20.-	100.-	150.-	50.-
Spielhalle	20.-	100.-	150.-	50.-
Office	10.-	50.-	50.-	25.-
Singsaal	20.-	50.-	75.-	25.-
Mehrzweckraum OG	10.-	25.-	50.-	25.-

Feuerwehrmagazin

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Mehrzwecksaal	20.-	50.-	100.-	-
Werkraum	20.-	50.-	100.-	-

Altes Schulhaus

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Schulzimmer	20.-	50.-	100.-	-

Neues Schulhaus

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Schulzimmer	20.-	50.-	100.-	-

Klösterli

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Mehrzweckraum	20.-	50.-	100.-	-

Schlosshofscheune

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Bastelraum	20.-	50.-	100.-	-

Alterswohnblock (Eichbühlstrasse 17, Altishofen) *(nicht für Dritte mietbar)*

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Gemeinschaftsraum	20.-	50.-	100.-	-

Gemeindehaus Ebersecken

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Gemeindesaal	20.-	50.-	100.-	-

Schulhaus Ebersecken

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Sporthalle	20.-	50.-	150.-	-
Schulzimmer	20.-	50.-	100.-	-

7. Belegungstyp 2

Mehrzweckanlage

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Ganzes EG/OG			750.-	200.-
Gerätehalle			275.-	75.-
Spielhalle			275.-	75.-
Office			100.-	35.-
Singsaal			105.-	35.-
Mehrzweckraum OG			50.-	15.-
Militärunterkunft UG			150.-	30.-
Schulhausplatz			50.-	15.-
Hartplatz			50.-	15.-
Roter Platz			50.-	15.-

Feuerwehrmagazin

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Mehrzwecksaal			175.-	50.-

Klösterli

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Mehrzweckraum		75.-	150.-	-

Schulhaus Ebersecken

Raum/Gebäude	Pro h	Pro Halbtage	Ganzer Tag	o-Tage
Sporthalle			275.-	75.-

Kosten-Faktor für auswärtige Veranstalter:

- 3-facher Mietpreis

8. Nebenkosten (Typ 1/2)

Geschirr	Pauschal	60.-
Tische/Stühle	Garnitur	6.-
Technik Mehrzweckhalle	Pauschal	50.-
Bodenabdeckung	Pauschal	170.-
Zwischenreinigung Halle	Pauschal	100.-
Zwischenreinigung Raum	Pauschal	50.-
Zuschlag NK Fest	Pro Tag	100.-
Zuschlag Nutzung als Fest	Pauschal	900.-
Endreinigung	Raummiete	20%

Der Anlagebetreiber kann je nach Veranstaltung einen Zuschlag für die erhöhte Beanspruchung der Anlage festlegen.

Dabei werden zwei Zuschläge erhoben:

- Der Zuschlag pro Reservation deckt den allgemeinen Teil ab
- Der Zuschlag pro durchgeführten Anlass deckt den Mehrverbrauch an Ressourcen (Wasser, Strom, Heizung und dgl.) ab.

Der Zuschlag pro Reservation wird z.B. bei der ganzen Fasnacht, grösseren Veranstaltungen wie Frühlingsfest, Musiktag, DJ-Partys und dgl. (Liste nicht abschliessend) erhoben.

Der Zuschlag pro durchgeführten Anlass wird z.B. Partys/Feste mit speziellem Licht oder Musikinstallationen (Liste nicht abschliessend). Bei der Verwendung der gebäudeeigenen Infrastruktur (Licht) kommt dieser Zuschlag nicht zur Anwendung.

Die Höhe der Zuschläge legt der Gemeinderat auf Antrag des Anlagenbetreibers fest.

9. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen Verordnungen über den Betrieb und die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Altishofen werden aufgehoben.

Gemeinderat Altishofen



Gemeindepräsident
Thomas Roos



Gemeindeschreiber
Stefan Mehr

